

Kurztitel

Gästekflugverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 49/2017

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

01.03.2017

Text**Anlage****Mindestanforderungen für den Betrieb ausländisch registrierter Ultraleichtluftfahrzeuge
im Österreichischen Bundesgebiet****Register/Kennzeichnung**

Eintragungsschein oder gleichwertig, der Halter muss ersichtlich sein (Haftungsgründe)

Kennzeichen am Rumpf mindestens 5 cm hoch

Datenschild mit Type und Kennzeichen

Lufttüchtigkeit und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

Lufttüchtigkeitszeugnis oder gleichwertig (Permit to Fly)

System und Nachweis einer periodischen Prüfung zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit
(insbesondere Annual Inspection und Nachprüfbescheinigung)

Flug und/oder Betriebshandbuch

Nachweis der letzten Instandhaltung

Umweltanforderungen (Lärm)

Nachweis (z. B. Lärmzeugnis oder Lärmmessbericht) eines Lärmwertes geringer als 70dBA für Startfall
(2,5 km vom Abflugpunkt)

Lizenzierung (Pilotenschein, Tauglichkeitszeugnis)

Pilotenschein/Lizenz des Staates, in dessen Register das Luftfahrzeug eingetragen ist (Registerstaat)

Gültiges flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis des Registerstaates oder ein flugmedizinisches
Tauglichkeitszeugnis gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

Flugbetrieb (NCO National)

Sämtliche anzuwendenden österreichischen Betriebsregeln einschließlich der LVR 2014 sind zu beachten
sowie Maßnahmen der Flugvorbereitung (Wetter, NOTAM, Flugplanung, Vorflugkontrolle,
Mindestkraftstoffmenge 30 min Reserve, Mindestflughöhen usw.) und Einholung gegebenenfalls
erforderlicher weiterer Bewilligungen (zum Beispiel Außenlandungen und Abflüge).

Bordbuch oder gleichwertig (Flight Log)

Gewichts und Schwerpunktlage

Mindestausrüstung: Fahrtmesser, Höhenmesser, Kompass,

Periodische Prüfung der elektronischen Bordausrüstung inklusive der Pitot Static Systeme nach LTH 40
oder gleichwertig.

ELT oder PLB

Kontrollierte Lufträume

Sämtliche in österreichischen Regelungen enthaltene Anforderungen an den Betrieb von Luftfahrzeugen in kontrollierten Lufträumen insbesondere im Hinblick auf die Ausrüstung des Luftfahrzeugs sind zu beachten.

Versicherung

Haftpflichtversicherung entsprechend § 164 LFG beziehungsweise Verordnung (EG) Nr. 785/2004

Fernmeldebehördliche Bewilligung

Bewilligung der Funkanlagen entsprechend den Regelungen des Registerstaates.

Luftfahrtrechtliches Aufsichtssystem

Eine zuständige Behörde oder gleichwertige ermächtigte Organisation des Registerstaates muss vorhanden sein und in luftfahrtüblicher Weise (AIP) veröffentlicht sein. Im Anlassfall muss es der in Österreich zuständigen Behörde möglich sein, sicherheitsrelevante Informationen über den Betrieb in Österreich auszutauschen.

Grundbedingungen und Grenzen auf deren Basis die Mindestanforderungen erstellt wurden

Alle Auflagen und Betriebseinschränkungen der Betriebsregelungen des Registerstaates gelten auch beim Betrieb im österreichischen Luftraum.